

## BESCHLUSS-NR. 008/19

öffentlich

**Gemeinsamer Antrag der Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen, eingereicht von der Fraktion Plan B vom 14.01.2019: Nicht gewährte Fördermittel durch das Land Brandenburg für den Neubau der Gesamtschule Dabendorf**

**(als gemeinsamer Antrag gestellt von allen Fraktionen und Stadtverordneten, die auf der SVV am 23.01.2019 in namentlicher Abstimmung mit JA stimmten)**

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	23.01.2019	Entscheidung		

Bestätigung nach Beschlussfassung  Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung  Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

Antrag 009/19

14.01.2019

**Gemeinsamer Antrag der Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen, eingereicht von der Fraktion Plan B**

(als gemeinsamer Antrag gestellt von allen Fraktionen und Stadtverordneten, die auf der SVV am 23.01.2019 in namentlicher Abstimmung mit JA abstimmen)

An die Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Zossen

**Antrag zur Stadtverordnetenversammlung am 23.01.2019**

**Thema: Nicht gewährte Fördermittel durch das Land Brandenburg für den Neubau der Gesamtschule Dabendorf**

**Gemeinsamer Antrag der Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat kein Verständnis dafür, dass das Land Brandenburg die Mittel des Bundes für den Ausbau von Schulen nicht gleichberechtigt an die Kommunen im Land Brandenburg weitergibt, sondern mit der Fördermittelvergabe politische Entscheidungen trifft. Dass dies bei Fördermitteln des Landes Brandenburg der Fall ist, ist schon seit langem bekannt. Dass nun aber auch Fördermittel des Bundes, die dem Land nur „treuhänderisch“ übergeben werden, entsprechend politischen Vorgaben und nicht aufgrund von Sachentscheidungen vergeben werden, ist beschämend. Der Neubau der Gesamtschule Dabendorf für 1000 Schüler löst Probleme in der Kapazität für das südliche Berliner Umland und damit lösen wir eine wichtige Kreis- und Landesaufgabe. Dabei wird die Stadt Zossen mal wieder alleine gelassen. Wir sind enttäuscht von dieser Art der Politik des Landes Brandenburg und verärgert über den Umgang mit der Stadt Zossen. Wir bitten ausdrücklich die Bundesregierung, auf das Land Brandenburg einzuwirken, um bei der Weitergabe von Bundesmitteln sachlich und objektiv zu entscheiden und eine rein politische Entscheidung in Zukunft zu unterbinden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Inhalt dieses Beschlusses zu Nr. 1 entsprechend gegenüber den Landtagsabgeordneten und der Landesregierung kundzutun. Da es sich um Fördermittel des Bundes handelt, auch gegenüber den Bundestagsabgeordneten und dem Bundesministerium. Des Weiteren auch gegenüber den Medien. Unterzeichnet von allen Stadtverordneten, die dem Antrag zugestimmt haben.
3. Als besonderes „Dankeschön“ an die Landesregierung wird die Verwaltung beauftragt, ein Banner anzufertigen und bei jedem öffentlichen Termin auf der Baustelle aufzustellen, mit dem Inhalt:  
„Danke für Nichts  
an Rot-Rot Brandenburg“  
unterzeichnet von allen Fraktionen und Stadtverordneten, die diesem Antrag zugestimmt haben.
4. Hinsichtlich des bislang gefassten Beschlusses über „Gemeinsames Lernen“ an der neuen Gesamtschule Dabendorf ist die Aufhebung dieses Beschlusses vorzubereiten und im Fachausschuss zu beraten, ggf. mit anschließender Vorlage in die SVV.

**Begründung:**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2018 wurde mit großer Mehrheit dem Antrag wegen der Ablehnung der Fördermittel für das Feuerwehrgerätehaus Wünsdorf zugestimmt. Dort wurde bereits

mit festgelegt, dass es hinsichtlich der Gesamtschule Dabendorf einen gleichlautenden Antrag geben soll, wenn: „Sollte es auch hinsichtlich der Fördermittel für die neue Gesamtschule Dabendorf eine Ablehnung geben, wird ein entsprechender Antrag zur darauf folgenden Sitzung eingereicht.“

Auch dieser Antrag wurde aus formalen Gründen von einer Fraktion eingereicht, aber für alle sich beteiligenden Stadtverordneten gestellt.

Mit Widerspruchsbescheid der ILB vom 13.12.2018, eingegangen am 19.12.2018 hat die ILB die Fördermittel für den Neubau der Gesamtschule Dabendorf endgültig abgelehnt, siehe Anlage FöMi-Bescheid. Das Land Brandenburg hatte bis Dezember 2018 nur einen Bruchteil der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ausgegeben bzw. beschieden. Nachdem nun alle anderen „Ablehnungsgründe“, die das Land vorgeschoben hatte, weggefallen waren, kommt als Begründung für die Ablehnung folgendes: „mit den vorliegenden Anträgen,..., sind bereits die zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft. Infolge dessen stehen für das beantragte Vorhaben auch bei künftiger Vorlage der noch fehlenden Unterlagen leider keine Mittel mehr für eine Bewilligung zur Verfügung.“ Der blanke Hohn.



Olaf Manthey  
Fraktion Plan B

ILB - Postfach 90 02 61 - 14438 Potsdam

Mit Zustellungsurkunde

**Recht**

Stadt Zossen  
Die Bürgermeisterin  
Marktplatz 20  
15806 Zossen



per Pleu

frist wod:

14.1.2019

Potsdam, 13.12.2018

### **Widerspruchsbescheid**

**Ihr Widerspruch vom 08.11.2018, hier eingegangen am 09.11.2018,  
gegen den Ablehnungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg vom  
10.10.2018**

### **Antragsnummer**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schreiber,

im Ergebnis des durchgeführten Widerspruchsverfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Widerspruchsführerin.  
Gebühren für diesen Widerspruchsbescheid werden nicht erhoben.

### **Begründung:**

I.

Mit Antrag vom 19.12.2017 wurde ein Zuschuss bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg gemäß der Richtlinie zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungs-investitionen für besondere bildungspolitische Schwerpunktmaßnahmen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft beantragt.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 10.10.2018 abgelehnt, da die fördererheblichen Tatsachen aus den eingereichten Unterlagen nicht ermittelt werden konnten.  
Hiergegen haben Sie für die Stadt Zossen mit Schreiben vom 08.11.2018 Widerspruch eingelegt.

Sie machen geltend, dass Sie als Nachweis der Gesamtfinanzierung bereits vor Monaten Auszüge aus dem Schreiben Ihres Finanzpartners vom 02.02.2018 und 21.06.2018 übersandt hatten.

Mit dem Widerspruch schicken Sie v.g. Schreiben in voller Länge und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gesamtfinanzierung (auch ohne Fördermittel) in voller Höhe abgesichert ist.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine durch Verwaltungsakt zu bewilligende freiwillige Geldleistung des Landes aufgrund haushaltsmäßiger Bereitstellung. Förderrichtlinien legen fest, unter welchen Voraussetzungen die im Haushaltsgesetz des Landes Brandenburg einschließlich des Haushaltsplans zweckbestimmt ausgewiesenen Mittel an den Empfängerkreis zu verteilen sind. Ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung einer Zuwendung.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen und Ihres Vorbringens im Widerspruchsschreiben ist die Entscheidung der Investitionsbank des Landes Brandenburg, den Antrag vom 10.10.2018 abzulehnen, nicht zu beanstanden.

Maßgeblich für die Gewährung von Fördermitteln ist die v.g. Richtlinie. Dort wurde unter Ziffer 1 festgelegt, dass die Gewährung der Zuwendung unter anderem nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) erfolgt.

Für die Bewilligung von Fördermitteln ist ein wirksamer Antrag Voraussetzung. Ein wirksamer Antrag liegt dann vor, wenn die Unterlagen formgerecht und inhaltlich vollständig eingereicht werden. Aus den Unterlagen müssen die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben ersichtlich sein (vgl. VV Ziff. 3.2. zu § 44 LHO).

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt den Förderantrag ohne eigene Ermittlungen abzulehnen, wenn der Antragsteller trotz Aufforderung die fehlenden Antragsunterlagen und Nachweise nicht einreicht. Es kann der Bewilligungsstelle nicht zugemutet werden, eigene Ermittlungen zu in der Sphäre des Antragstellers liegenden Umständen durchzuführen. Die Aufklärungspflicht der Behörde ist darauf begrenzt, dass sie die erforderlichen Unterlagen anfordert und darauf hinweist, dass die Zuwendung bei Fehlen dieser Unterlagen nicht gewährt werden kann.

Bereits mit Antragseingangsbestätigung vom 10.01.2017 wurden Sie gebeten, für den am 19.12.2017 gestellten Antrag der Stadt Zossen (Neubau Gesamtschule Dabendorf), bis spätestens zum 07.02.2018 einen Nachweis der Gesamtfinanzierung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einzureichen. Bis zum 07.02.2018 wurde der ILB der Nachweis der Gesamtfinanzierung nicht vorgelegt.

Seitens der von der Stadt Zossen beauftragten Zossener Wohnungsbau Gesellschaft mbH (ZWG) wurden Ende Februar/Anfang März 2018 Finanzierungsgespräche geführt, die jedoch nicht erfolgreich abgeschlossen wurden.

Im Rahmen eines Termins am 23.05.2018 hat der Geschäftsführer der ZWG als Bevollmächtigter der Stadt Zossen mündlich zugesichert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert sei. Der Nachweis dazu wurde sowohl mit Schreiben vom 28.05.2018 an die Stadt Zossen als auch mit Schreiben vom 30.05.2018 an die ZWG angefordert.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 haben Sie einen Auszug aus dem Schreiben eines Investors vom 02.02.2018 eingereicht, in dem bestätigt wird, dass der Investor ein großes Interesse daran hat, der Stadt Zossen bei der Realisierung des Projektes zur Seite zu stehen. Dass im eingereichten Auszug alle Angaben entfernt sind, die auf Ihren Finanzierungspartner hinweisen, erklärten Sie damit, dass Ihr Finanzierungspartner nach außen noch nicht in Erscheinung treten möchte.

Dass für den Antrag zur finanziellen Unterstützung des beantragten Projektes, für den nun einmal der Nachweis der Gesamtfinanzierung unabdingbar ist, der bzw. die Finanzierungspartner geheim gehalten werden, ist sehr befremdlich. Auch kann das Schreiben nicht als verbindliche Zusage angesehen werden.

Mit Schreiben vom 12.06.2018 wurde Ihnen mitgeteilt, dass der mit Schreiben vom 07.06.2018 eingereichte Auszug aus dem Schreiben des Investors für eine Bewilligung des Antrages nicht ausreichend ist. Für die Einreichung des Nachweises der Gesamtfinanzierung wurde Ihnen eine erneute Frist bis zum 22.06.2018 gesetzt.

Zur Thematik „Nachweis der Gesamtfinanzierung“ und „Kostenberechnung nach DIN“ nahmen Sie mit Schreiben vom 21.06.2018 Stellung und legten eine durch Ihren Finanzierungspartner abgegebene aktuelle Bestätigung der Finanzierung bei.

Hier handelt es sich um ein von Ihnen beglaubigtes Schriftstück vom 21.06.2018, in dem abermals die Angaben zum Investor entfernt wurden. In dem Schreiben wird lediglich bestätigt, dass der Investor nach wie vor bereit ist, das Schulprojekt in Dabendorf, Zossen zu realisieren. Eine Finanzierungszusage lässt sich daraus nicht ableiten.

Da die für eine Förderung notwendigen Unterlagen und Angaben nicht vorlagen, wurden Sie mit Anhörungsschreiben vom 27.07.2018 darüber informiert, dass beabsichtigt sei, Ihr Antrag auf Förderung abzulehnen. Ihnen wurde vor Erlass des Ablehnungsbescheides Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen einer Anhörung im Sinne des § 1 Abs. 1 S.1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu den entscheidungsrelevanten Tatsachen zu äußern und Nachweise zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung bis zum 24.08.2018 nachzureichen.

Da Sie der Bewilligungsstelle auch in der beantragten und bestätigten Nachfrist bis zum 30.09.2018 keine Nachweise vorgelegt haben, erfolgte mit Bescheid vom 10.10.2018 die Ablehnung des Förderantrages.

In Anbetracht, dass für die Umsetzung der Richtlinie weit mehr Anträge vorliegen, als Mittel bereitgestellt werden können, war die Vorlage aller Unterlagen bis zum 30.09.2018 bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zwingend erforderlich und die von Ihnen mit Schreiben vom 27.09.2018 erbetene Fristverlängerung bis zum 31.10.2018 konnte nicht berücksichtigt werden.

Die Beurteilung der Anträge und somit die Entscheidung der Aufteilung der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt anhand der vorliegenden Unterlagen. Mit den vorliegenden Anträgen, bei denen bis zum 30.09.2018 die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung vorlagen, sind bereits die zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft. Infolgedessen stehen für das beantragte Vorhaben auch bei künftiger Vorlage der noch fehlenden Unterlagen leider keine Mittel mehr für eine Bewilligung zur Verfügung.

Ungeachtet dessen, werden Zuwendungen subsidiär, d.h. erst dann gewährt, wenn die Eigenmittel und sonstigen Mittel (Drittmittel) nicht ausreichen, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Gemäß Ziffer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest-G) sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass Sie davon ausgehen, dass die Übernahme der Finanzierung des Gesamtprojektes durch einen Investor gesichert ist bzw. über alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, so dass Sie nicht auf die Finanzierung der ILB angewiesen sind. In der Widerspruchsbegründung erklärten Sie gleichfalls, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme auch ohne Fördermittel in voller Höhe abgesichert ist.

Die Gewährung von Zuwendungen nach der o.g. Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr besteht insoweit aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Abs. 1 GG) gegenüber der Bewilligungsbehörde lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, nämlich im Rahmen der von ihr ausgeübten Verwaltungspraxis entsprechend behandelt zu werden.

Hiervon ausgehend lässt sich nicht feststellen, dass die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde von ihrer bisherigen Ermessenspraxis abgewichen ist. Folglich kann Ihrem Widerspruch auch nach erneuter Überprüfung und Berücksichtigung der in Ihrer Widerspruchsbegründung vorgetragenen Gründe nicht stattgegeben werden.

Gründe, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden, sind der Investitionsbank des Landes Brandenburg nicht bekannt.

### III.

Die Kostenentscheidung für das Widerspruchsverfahren beruht auf § 73 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

I Gegen den Ablehnungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg vom 10.10.2018 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg